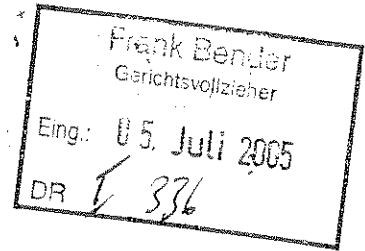
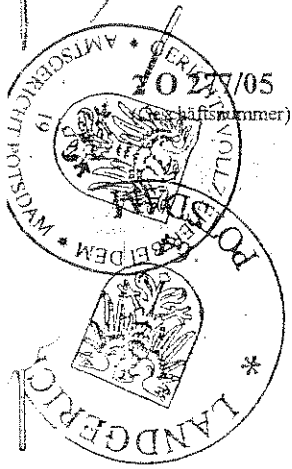


Beglaubigte  
Abschrift



## Landgericht Potsdam

### Beschluß

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow vertreten durch den  
Geschäftsführer, Am Fuchsbau 33 c, 14532 Kleinmachnow

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jacobsen und Partner,  
Kurfürstendamm 188/189,  
10707 Berlin

gegen

Herrn Prof.Dr. John Banhart, Uhlenhorst 27, 14532 Kleinmachnow

- Antragsgegner -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam  
durch den Richter Dr. Brand als originären Einzelrichter  
am 4.07.2005 beschlossen:

1. Auf den Antrag der Antragstellerin vom 30.06.2005, auf den Bezug  
genommen wird, wird es dem Antragsgegner gemäß §§ 935, 940 ZPO im  
Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit der Sache ohne  
mündliche Verhandlung - bei Vermeidung der Verhängung von Ordnungs-  
geld für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu 250.000,- €, ersatz-  
weise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder von sofort zu verhängender  
Ordnungshaft bis zu 6 Monaten im Einzelfall, insgesamt bis zu 2 Jahren  
(§ 890 I ZPO)

untersagt,



selbst oder durch Dritte, öffentlich oder nicht öffentlich, wörtlich oder  
sinngemäß, mündlich oder in schriftlicher Form zu behaupten und/oder  
behaupten zu lassen,

bei der Antragstellerin handele es sich um eine Briefkastenfirma  
des Bürgermeisters von Kleinmachnow.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Dr. Brand  
Richter

Ausgefertigt

*Brand*  
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

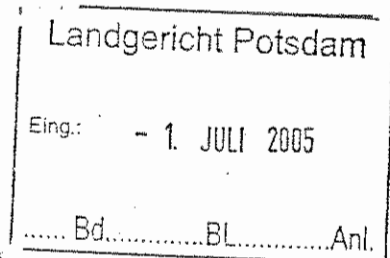


# Beglaubigte Abschrift

JACOBSSEN RECHTSANWÄLTE

JACOBSSEN Rechtsanwälte · KURFÜRSTENDAMM 188/189 · 10707 BERLIN

Landgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam



Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Datum:

00104-05/w/ko

30.06.2005

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der

Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow,  
vertreten durch den Geschäftsführer Reimund Krüger,  
Am Fuchsbau 33 c, 14532 Kleinmachnow,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Jacobsen Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 188/189, 10707 Berlin

gegen

Herrn Prof. Dr. John Banhart,  
Uhlenhorst 27, 14532 Kleinmachnow,

- Antragsgegner -

wegen: Unterlassung geschäftsschädigender Äußerungen

Streitwert: 10.000,00 EUR (vorläufig geschätzt)

BERLIN

KAY HENNING JACOBSSEN  
RECHTSANWALT UND NOTAR

UWE WELLMANN  
RECHTSANWALT

CLAUS-HINRICH CLAUSEN  
RECHTSANWALT

DR. FRIEDRICH KERSTING  
RECHTSANWALT

HERMANN KORTE  
RECHTSANWALT

DR. BIRGER LASSEN  
RECHTSANWALT

KURFÜRSTENDAMM 188/189  
10707 BERLIN  
TELEFON (030) 886 725-0  
TELEFAX (030) 886 725-25  
BERLIN@JACOBSSEN-  
RECHTSANWAELTE.DE

BRÜSSEL

STÉPHANIE SQUARE CENTER  
AVENUE LOUISE, 65  
1050 BRÜSSEL- BELGIEN  
TELEFON (+32) 2 535 7748  
TELEFAX (+32) 2 535 7700

IN KOOPERATION MIT:

LONDON

THOMAS SHARPE QC  
BARRISTER  
1 ESSEX COURT TEMPLE  
EC4Y 9AR LONDON

BERLIN

LUBBERGER · LEHMENT  
RECHTSANWÄLTE  
MEINEKESTRABE 4  
10719 BERLIN

KÖLN

PROF. DR. RAINER JACOBS  
RECHTSANWALT  
HOHENSTAUENRING 48-54  
50674 KÖLN

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir,

im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss - anzuordnen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, untersagt, selbst oder durch Dritte, öffentlich oder nicht öffentlich, wörtlich oder sinngemäß, mündlich oder in schriftlicher Form zu behaupten und/oder behaupten zu lassen, bei der Antragstellerin handele es sich um eine Briefkastenfirma des Bürgermeisters von Kleinmachnow.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

I.

**Sachverhalt**

1. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine 100 %-ige Tochter der Gemeinde Kleinmachnow. Gegenstand des Unternehmens ist es:
  1. Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnen und Arbeiten nördlich und südlich der BAB A 115" sowie für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Wohnbebauung nördlich und südlich der Förster-Funke-Allee"
    - a) die Aufgaben und Funktionen zu definieren
    - b) ein Marketingkonzept zu erarbeiten
    - c) ein Finanzierungskonzept aufzustellen
    - d) die Anlage zu planen und zu entwickeln, zu erschließen, zu erweitern und konzeptionell fortzuentwickeln
    - e) ein Konzept für die Umsetzung der Planung zu erstellen
    - f) die Abwicklung und Finanzierung von Gutachten
    - g) Akquisition von Gesellschaftern

und

2. darüber hinaus das Erbringen jeglicher Art von Beratungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Gestaltungs-, Organisations-, Planungs- und Ingenieurleistungen auf allen Gebieten des Bauwesens im In- und Ausland.

Der Antragsgegner ist seit dem 17.12.2003 Mitglied des Aufsichtsrates der Antragstellerin.

**Glaubhaftmachung:** eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Reimund Krüger, beigelegt als

Anlage Ast 1

2. Der Antragsgegner ist auch Mitglied der Bürgerinitiative WIR für Kleinmachnow e.V. (im Folgenden: WIR e.V.), die unter der Adresse [www.wir-kleinmachnow.de](http://www.wir-kleinmachnow.de) eine umfangreiche Internetpräsenz unterhält.

Der Antragsgegner ist auf dieser Internetseite - zutreffend - als Gemeindevertreter des WIR e.V. und Aufsichtsrat der Antragstellerin ausgewiesen.

**Glaubhaftmachung:** aktueller Auszug aus der Internetseite des WIR e.V.,

Anlage Ast 2

Der Antragsgegner hat über die Internetseite des WIR e.V. unter der Überschrift "Seeberg - die Verwertung soll beginnen (Stand 01.06.2005)" u.a. die nachfolgende Aussage veröffentlicht:

*"Die CDU steht der internationalen Schule recht nahe und unterstützt ihre Pläne. Die CDU drängt allerdings auf eine seriöse Vermarktung und hat Ideen von Bürgermeister Blasig verhindert, den Seeberg in die Hand seiner Briefkastenfirma P & E zu geben."*

[Hervorhebung nur hier]

**Glaubhaftmachung:** aktueller Auszug aus der Internetseite des WIR e.V., beigelegt als

Anlage Ast 3

3. Der Antragsgegner stellt damit die Tatsachenbehauptung auf, dass die Antragstellerin eine bloße *Briefkastenfirma des Bürgermeisters* sei. Diese Behauptung ist unwahr, was dem Antragsgegner als Aufsichtsrat der Antragstellerin bekannt sein muss und auch bekannt ist.

**Glaubhaftmachung:** eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn Reimund Krüger, b.b. als

Anlage Ast 1

4. Der Vorwurf, lediglich eine Briefkastenfirma des Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmachnow zu sein, ist in wirtschaftlicher Hinsicht geeignet, das Ansehen der Antragstellerin wie auch der für sie handelnden Personen herabzuwürdigen und insbesondere die Gesellschaft bei ihren Geschäftspartnern im Wortsinne in "Misskredit" zu bringen. Das gilt erst recht, wenn derartige Aussagen unter Verstoß gegen seine Treuepflichten von einem Organ der Gesellschaft getroffen werden. Bei einem Aufsichtsrat wird - zu Recht - vermutet, dass er Einblick in die gesellschaftsrechtliche Struktur der Gesellschaft hat.
5. Auf Grund der unzutreffenden Tatsachenbehauptungen und der daraus absehbaren nachteiligen Folgen für die Antragstellerin hat diese den Antragsgegner mit anwälflichem Schreiben vom 09.06.2005 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert.

**Glaubhaftmachung:** Abmahnung vom 09.06.2005, beigelegt als  
Anlage Ast 4

6. Mit Schreiben vom 15.06.2005 hat der Antragsgegner die Abgabe einer Unterlassungserklärung abgelehnt und sich dabei auf eine vermeintlich fehlende Vollmacht wie auch "*grundsätzliche Überlegungen*" berufen.

**Glaubhaftmachung:** Schreiben des Antragsgegners vom 15.06.2005,  
beigelegt als  
Anlage Ast 5

Die Abmahnung selbst hat er mit handschriftlichen Kommentaren versehen im Original an die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zurückgereicht.

7. Der Antragsgegner hat (erst) im Anschluss an den Erhalt der Abmahnung vom 09.06.2005 in dem in Rede stehenden Internettext den Begriff "Briefkastenfirma" mit einem Metatext hinterlegt, mit dem er deutlich machen will, warum er die Antragstellerin als Briefkastenfirma bezeichnet.

**Glaubhaftmachung:** Aktueller Auszug aus der Internetseite des WIR  
e.V., beigelegt als  
Anlage Ast 6

Der vorliegende Antrag erklärt sich hieraus.

## II. Rechtslage

Der Verfügungsantrag ist begründet, da der Antragsgegner der Antragstellerin zur Unterlassung verpflichtet ist.

1. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus den §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186 StGB, 824 BGB, 1004 BGB.

Bei der verfahrensgegenständlichen Äußerung handelt es sich um Verunglimpfungen über die wirtschaftlichen Betätigungen der Antragstellerin und damit um einen Eingriff in deren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Es handelt sich um - unwahre - Tatsachenbehauptungen, die dem Beweise zugänglich sind.

Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich nicht etwa um ein bloßes Werturteil, sondern allenfalls um eine Äußerung, die auf Werturteilen (des Antragsgegners) beruht. Auch solche Äußerungen sind aber als Tatsachenbehauptungen im Rechtssinn anzusehen, wenn und soweit bei den Adressaten der Äußerungen zugleich die Vorstellung vom konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, die als solche eine Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BGH, NJW 1992, 1314, 1316; BGH, NJW 1993, 931).

Solches ist bei der vorliegenden Äußerung unproblematisch, da selbst ein unbefangener Adressat die Bezeichnung als Briefkastenfirma des Bürgermeisters nur in dem Sinne verstehen konnte, dass die Antragstellerin in Wirklichkeit kein selbständig tätiges und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen, sondern eine Schein- bzw. eben Briefkastenfirma (der Person) des Bürgermeisters der Gemeinde Kleinmachnow sei (was wiederum finanzielle Eigeninteressen des Bürgermeisters Blasig indiziert). Es kommt also nicht darauf an, ob der Empfänger der Äußerung den Begriff der "Briefkastenfirma" juristisch richtig interpretiert. Es ist nämlich sein zwangsläufiges - und vom Antragsgegner so wohl auch bezwecktes - Verständnis, dass mit einem derartigen Unternehmen Geschäftsbeziehungen vernünftigerweise nicht unterhalten werden können. Dass das dem Ansehen und der geschäftlichen Tätigkeit der Antragstellerin abträglich ist, wird keiner Vertiefung bedürfen.

2. Da die verfahrensgegenständliche Behauptung unrichtig ist und dem Antragsgegner die Bedeutung seiner Aussage für den durchschnittlichen Empfänger bewusst sein musste (und auch bewusst bzw. sogar gewollt war), kann er sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Rahmen einer die Öffentlichkeit wesentlich interessierenden Angelegenheit berufen (BGH, NJW 1994, 2614, 2616; BGH, NJW 1987, 1403, 1404).

anderes  
Verständnis?



Geschäfts-  
partner  
berufen

Die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen muss für den Antragsgegner hier im übrigen schon deshalb nachrangig sein bzw. sogar ausscheiden, weil ihm als Aufsichtsrat der Antragstellerin bereits allgemeine Loyalitäts-, Förder- und Treuepflichten obliegen.

?

1007e  
Teil 6 c  
= idem  
1. 10. 2008

Da der Antragsgegner ferner die im Hinblick auf die begangene Rechtsgutverletzung zu vermutende Wiederholungsgefahr nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt hat, ist der Unterlassungsanspruch bereits aus den §§ 24, 1004 BGB begründet. Der Verfügungsgrund ist damit indiziert.

3. Der von dem Antragsgegner nachträglich ergänzte Metatext verändert die vorstehend skizzierte rechtliche Bewertung nicht. Zum einen lässt er die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung unberührt. Zum anderen hat er für einen Leser auf Grund seiner Eigenschaft als Metatext nicht einmal den Wert einer Fußnote: Er ist nicht Bestandteil des Textes und wird, da er nur erscheint, wenn er vom Leser aktiv „angeklickt“ wird, auch nicht als solcher wahrgenommen. Mithin ist er nicht geeignet, die Gefahr zu bannen, dass der Begriff Briefkastenfirma nicht im Sinne der Darstellung des Antragsgegners, sondern im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs wahrgenommen wird. Schließlich bleibt es bei der Wiederholungsgefahr, die allein durch die geforderte und verweigerte strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt worden wäre.
4. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Abmahnung eine Vollmacht der Antragstellerin beigelegt war. Denn § 174 BGB findet im vorliegenden Fall keine Anwendung:

Samm = P  
→ früherer  
Leser?


welcher ist  
das ?

*"... den Zweck, den Verletzer auf eine drohende Klage hinzuweisen und ihm die Gelegenheit zu einer - ohnehin nicht nur gegenüber dem (angeblich) Abmahnenden, sondern ihrer Drittwirkung wegen auch gegenüber jedermann wiederholungsgefahrbeseitigend und damit anspruchsvernichtend wirkenden - Unterwerfungserklärung zu geben, erfüllt selbstverständlich auch eine Abmahnung, für die eine Vollmacht nicht nachgewiesen ist."*  
(Teplitzki, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 8. Auflage, 41. Kapitel, RdNr. 6a)

*"Dort, wo die Abmahnung nichts anderes ist als eine einseitige Erklärung, führt an der Anwendung von § 174 BGB kein Weg vorbei; denn auf geschäftsähnliche Handlungen, zu denen die Abmahnung unstreitig gehört ..., ist § 174 entsprechend anzuwenden (BGH, NJW 1983, 1542). § 174 BGB beruht auf der Erwägung, dass bei einseitigen Rechtsgeschäften eine Vertretung ohne Vertretungsmacht nicht zulässig ist (§ 180 BGB). Im Allgemeinen sind Abmahnungen aber als Angebote zum Abschluss eines Unterwerfungsvertrages ausgestaltet. In diesen Fällen besteht keine*



Notwendigkeit, die starre Regelung des § 174 BGB anzuwenden; denn für diese Fälle sieht die Rechtsordnung vor, dass der **Vertreter ohne Vertretungsmacht** (einstweilen) in die Position des Vertragspartners rückt, (§ 179 BGB); der Vertretene kann den Vertragsschluss **jederzeit genehmigen** (§ 177 I BGB). Zwar lässt eine Unterwerfungserklärung die Wiederholungsgefahr grds. nur entfallen, wenn sie gegenüber dem richtigen Gläubiger abgegeben wird; der **falsus procurator** kann aus dem Unterwerfungsvertrag keine Vertragsstrafeansprüche geltend machen. Da der Gläubiger den Vertragsschluss aber jederzeit mit rückwirkender Kraft genehmigen kann, muss der Schuldner im Falle der Zuwiderhandlung selbst dann mit einer Vertragsstraforderung rechnen, wenn er seine Erklärung gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben hat. Die Situation ist daher vergleichbar mit den Fällen, in denen der Gläubiger eine inhaltliche ausreichende Unterwerfungserklärung nicht annimmt ... Da der Schuldner selbst ein klar definiertes Interesse daran hat, dass der unter dem **Damokles-Schwert des wirksamen Vertragsstrafeversprechens** steht (andernfalls entfiere die Wiederholungsgefahr nicht und er könnte mit Erfolg vor Gericht in Anspruch genommen werden), liegt in seiner Erklärung gegenüber dem falsus procurator auch immer der Verzicht auf das Widerrufsrecht aus § 178 BGB." (Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 23. Auflage, § 12 UWG, RdNr. 1.27)

Sollte das Gericht wider Erwarten die beantragte Verfügung nicht oder nicht ohne mündliche Verhandlung erlassen wollen, bitten wir vor einer Entscheidung um telefonische Rückäußerung. ! 

Für den Fall eines Erlasses der einstweiligen Verfügung bitten wir um eine kurze telefonische Benachrichtigung des Unterzeichners, damit der Beschluss ggf. abgeholt werden kann.

Beglaubigte und einfache Abschrift fügen wir bei.

gez. Clausen

Claus-Hinrich Clausen  
Rechtsanwalt

Beglaubigt/zwecks Zustellung

  
Rechtsanwalt